

Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens, mit besonderer Rücksicht auf das Geschützsystem der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Basel, 15. Mai. 1854. N^o 9. Bzwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

**Beitrag zur neuern Geschichte des Geschützwesens, mit besonderer
Rücksicht auf das Geschützsystem der Schweiz.**

(Fortsetzung und Schluß.)

Bis dahin war einzig nur von der Vereinfachung der Kaliber der Kanonen des schweizerischen Feldgeschützes die Rede, obschon gleichzeitig mit dieser auch diejenige der Haubitzen betrieben wurde. Wie schon früher bemerkt, zählte die schweizerische Artillerie vier Gattungen Haubitzen bei ihrem Geschützmaterial, nämlich: Französische und Berner 24pfünder Haubitzen, und kurze und lange 12pfünder Haubitzen. Mit Bezug auf die letzteren ist zu bemerken, daß, obgleich sie eigentlich von gleichem Kaliber hätten sein sollen, es dennoch schwer gehalten hätte, die Hälfte davon von wirklich gleicher Größe und mit gleichen zugehörigen Granaten zu finden. Eben

so wichen sie in ihren äußeren auf die Richtung Einfluß habenden Maßen von einander ab, weil niemals eine bestimmte Ordonnanz für dieselben bestund und weil sie oft nach sehr von einander abweichenden Modellen verfertigt wurden. Vollkommen das nämliche läßt sich von den Berner 24pfünder Haubizen sagen. Die vorhandenen französischen 24pfünder Haubizen stimmten dagegen alle hinsichtlich der Größe ihres Kalibers mit einander überein, hatten aber den wesentlichen Fehler, daß sie zu leicht und zu kurz waren, worunter theils die Laffeten, hauptsächlich aber die Richtigkeit der Granatschüsse und die Wirkung des Kartätschusses leiden mußte. Aus diesen Gründen sind sie bei Aufstellung eines neuen Geschützsystems in Frankreich abgeschafft und durch andere von zweckmäßigerer Länge und Metallstärke ersetzt worden.

Bei solcher Beschaffenheit des Zustandes der schweizerischen Haubizen, ergiebt es sich von selbst, wie dringend nothwendig die im Militärreglement von 1817 empfohlene Anschaffung von neuen 24pfünder und 12pfünder Haubizen nach der im Jahr 1819 aufgestellten eidgenössischen Ordonnanz gewesen ist. — Vielleicht wird es auffallend erscheinen, daß man auf der einen Seite einen großen Werth auf die Reduktion der Kanonikaliber setzte, und doch auf der andern Seite zwei Haubizkaliber beibehielt. Ueber diesen anscheinenden Widerspruch dürfte es angemessen sein einigen Aufschluß zu geben. Man hielt dafür, daß, als bloßes Schlachtengeschütz betrachtet, beide Haubizen nach vielfältigen Erfahrungen anderwärts ungefähr die gleiche Wirkung haben; der Unterschied darin zeige sich einzig bei der Wirkung der Kartätschen, durch die größere Percussionskraft der Kartätschflugeln der 24pfünder Haubize. Allein auch dieser Unterschied sei nicht sehr bedeutend, indem die Kartätschen beider Haubizgattungen auf keine größere Entfernung als 600 Schritte angewandt werden dürfen. Dagegen kamen die für diese Geschützart überhaupt sehr beträchtlichen Kosten der Munition in Betracht, indem die für die 12pfünder Haubize gerade die Hälfte derjenigen der 24pfünder Haubize betragen, und zum Transport der erstern seien an Pferden und Wagen ein Drittheil weniger als zu dem der letztern erforderlich. An diese auf Seite der 12pfünder Haubize stehenden ökonomischen Vorzüge, die sowohl in Bezug auf

die erste Anschaffung und den Unterhalt als auch auf den Ersatz des Verbrauchten wesentlich sind, reichte sich noch derjenige der größeren Beweglichkeit, wodurch sie sich weit eher als die 24pfünder Haubize zu den Feldbatterien eigne, obschon diese Geschüßröhren am Gewicht den 6pfündigen Kanonenröhren gleich seien, dagegen aber schwerere Laffeten haben und durch die bedeutend größere Anzahl der für sie erforderlichen Munitionswagen die Artilleriekolonnen verlängern. Sei es hingegen um die Beschießung von Erdwällen, starkem Holzwerk, Gebäuden u. s. w. zu thun, so verdiene die 24pfünder Haubize weit aus den Vorzug vor der 12pfünder Haubize, es wurde desnahen eine gewisse Anzahl von jenen beibehalten, um dieselben erforderlichen Falls in eine oder mehrere Batterien vereinigt, zu genannten Zwecken zu gebrauchen. Durch diese Maßregel die in jedem Feldzuge, dessen Charakter die Aufstellung einer zahlreichen Artillerie erfordert, stattfinden mußte, verschwindet auch der Nachtheil zweier Haubizkaliber größtentheils, denn wenn man zur Erzielung der möglichsten Einfachheit unsers Geschüßsystems die 12pfünder Haubize ausschließlich eingeführt hätte, dadurch für viele im Kriege sich ereignende Fälle auf keine dem Bedürfnis entsprechende Weise gesorgt gewesen wäre, so wie hinwieder, daß man durch ausschließliche Einführung der 24pfünder Haubize auf die bedeutenden ökonomischen Vortheile verzichtet haben würde, welche die 12pfünder Haubize bei hinlänglicher Wirkung gegen Truppen und Gegenstände von geringer Widerstandsfähigkeit gewährt, und daß man zugleich die Armee durch eine größere Anzahl von Munitionswagen zum Theil belästigt hätte, ohne daß durch den größern Haubizkaliber für die Wirkung der Artillerie in gewöhnlichen Fällen merklich gewonnen und ohne daß man der Bildung besonderer Haubizbatterien von diesem Kaliber für einzelne Fälle enthoben worden wäre. Nun könnte aber die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger gewesen sein würde, nur eine Haubize, deren Kaliber zwischen demjenigen der genannten beiden sich befunden hätte, einzuführen, worauf als Antwort folgt: daß durch diese Maßregel eine größere Einförmigkeit erzielt worden, dagegen aber wichtige ökonomische Nachtheile für die meisten Kantone entstanden wären, weil der ganze Bedarf von Haubizmunition hätte neu angeschafft werden müssen, wäh-

rend dem für jene beiden Kaliber schon bedeutende Vorräthe brauchbarer Munition vorhanden gewesen waren. Die Aufnahme der beiden erwähnten Haubitzkaliber in unser Geschützsystem erschien daher mit Rücksicht auf unsere geringen ökonomischen Kräfte, so wie für das wirkliche Bedürfnis im Kriege zweckmäßig, und der dießfällige Mangel an Einförmigkeit, bei angemessener Verwendung derselben von keinem wesentlichen Nachtheil zu sein.

Was nun die ebenfalls in erwähter Ordonnanz enthaltenen Grundlagen für die Lassetirung der Geschütze betrifft, so würde man gerne mit der Feststellung derselben zugewartet haben, bis man zur nähern Kenntniß der Veränderungen gelangt wäre, welche in den verschiedenen europäischen Artillerien nach den gemachten Erfahrungen nothwendig vorgenommen werden mußten, um dasjenige, was hievon auch für uns vortheilhaft und anwendbar sich erzeigt hätte, benutzen zu können. Allein neben den Kantonen Neuenburg und Genf, die beinahe das ganze Artilleriematerial, welches das Reglement von 1817 von ihnen forderte, neu aufstellen mußten, waren auch noch viele andere Kantone im Fall bedeutende Anschaffungen von materiellen Gegenständen für die Artillerie zu machen, daher diese sowohl als jene mit Ungeduld auf das Erscheinen der dießfälligen Vorschriften warteten. So kam es, daß man von dem damals in seiner Art einzigen Lassetirungssystem der englischen Feldartillerie erst nach dem Erscheinen der Ordonnanz über das Materielle von 1819 genaue Kenntniß erhielt, und diese Neuerung nach ihrer Wichtigkeit würdigen konnte. Ueber die stattgehabten weitläufigen Untersuchungen, deren Erfolg die Ueberzeugung gab, daß die Einführung des englischen Lassetirungssystems unter Beibehaltung von den in der Ordonnanz von 1819 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Geschützröhren, für unsere Verhältnisse vortheilhaft und zweckmäßig sein dürfte, wird vielleicht später als Fortsetzung von diesem ein zweiter Aufsatz in der Militärzeitschrift erscheinen.

Bis im Jahr 1840 hatten sich mit Ausnahme von Baselstadt und Schaffhausen die sämtlichen artilleriestellenden Kantone statt den früher zum Bundesheer gelieferten Gribeauval'schen- und Bernergeschützröhren, 12pfünder und 6pfünder Kanonen, 24pfünder und 12pfünder Haubitzen nach eidgenössischer Vorschrift anfertigen las-

sen. Dem Kanton Schaffhausen wurde im Jahr 1841 bei Anlaß der Revision des Militärreglements von 1817 die bisher zu stellende 4pfünder Kanonenbatterie abgenommen, und Baselstadt bequeme sich endlich auch dazu, eine 12pfünder Batterie nach eidgenössischer Ordonnanz anzuschaffen.

Die Revision des Allgemeinen Militärreglements veranlaßte bei der Artillerie sowohl in der Organisation des Personellen als des Materiellen wesentliche Veränderungen. So wurden beim Feldgeschütz die 12pfünder Kanonenbatterien um zwei solche vermehrt, die 24pfünder Haubizen von den Feldbatterien ausgeschlossen und die unter obwaltenden Umständen unbestreitbare Verbesserung getroffen: den 6pfünder Kanonenbatterien keine einzelnen Haubizen mehr zuzutheilen, sondern besondere Haubizbatterien zu organisiren, so daß wie bei den Kanonenbatterien, je vier Geschütze von der nämlichen Art und dem nämlichen Kaliber in eine Batterie vereinigt wurden.

Wie bereits oben angedeutet, beabsichtigte man schon seit längerer Zeit gelegentlich ein zweckmäßiges Geschütz für den Gebirgskrieg anzuschaffen, und es hätte in der That nicht wohl eine bessere Wahl als die der 12pfünder Gebirgshaubize getroffen werden können, da sie neben ihrem geringen Gewicht dennoch in ihrer Wirkung den dießfälligen Forderungen vollkommen entspricht. Diese französische 12pfünder Haubize wird bei uns 8pfünder Gebirgshaubize genannt. In Frankreich nennt man sie darum 12pfünder Haubize, weil der Durchmesser der Bohrung gleich ist dem Durchmesser der Bohrung der 12pfünder Kanone; und in der Schweiz wird sie darum 8pfünder Haubize genannt, weil das Gewicht der gefüllten Granate acht Pfund beträgt und diese Benennung analog mit derjenigen der beiden andern Haubizen ist.

Im Jahr 1843, zur Zeit der Einführung des sogenannten schweizerischen Maß- und Gewichtsystems, sind beim Bundesheere einige Veränderungen an den Geschützröhren vorgenommen worden, von denen die wesentlichste die Verminderung der Metaldicken und die daherige Erleichterung der 12pfünder und 6pfünder Kanonenröhren unter Beibehaltung des bisherigen Visirwinkels gewesen ist. Allein diese Vorschrift dauerte nur bis zum Jahr 1851, wo sie aus

Gründen, deren Auseinandersetzung hier zu weitläufig wäre, aufgehoben und die Metalldecken wieder auf die Ordonnanz von 1819 zurückgeführt worden sind.

Wie bei andern europäischen Artillerien, so beschäftigte man sich seit 1842 auch in der Schweiz mit der Frage über Einführung der langen Haubizen, da man allseitig darüber einverstanden war, daß die Wirkung unserer kurzen Haubizen im Vergleich mit den Kanonen und im Batterieverband mit diesen zu gering sei. Nur über das Maß der Länge waren die Ansichten verschieden. Die einen wollten die Granatkanone von zehn Geschosßdurchmässern Länge, die andern schlugen eine geringere Länge namentlich für die 12pfünder Haubize vor. Endlich entschieden die hierüber gemachten Schießversuche, die zu Gunsten der erstern Ansicht ausfielen. Die Ordonnanz über diese Geschützröhren erschien im Jahr 1853. Ihre äußern Konstruktionsverhältnisse sind so beschaffen, daß die 24pfünder Haubizröhre auf die 12pfünder Kanonenlafete, die 12pfünder Haubizröhre auf die 6pfünder Kanonenlafete paßt.

Das in der Folge der neuen Bundesverfassung im Jahr 1850 erlassene Militärgesetz hat in der Organisation der Artillerie eine wesentliche Aenderung mit Bezug auf den Geschützbestand bei den Feldbatterien hervorgerufen. Dasselbe bestimmt für die 6pfünder Batterien die Zahl von sechs Geschützen, wovon $\frac{2}{3}$ 6pfünder Kanonen und $\frac{1}{3}$ lange 12pfünder Haubizen sind. Hingegen wurde bei den sogenannten schweren Batterien, worunter die 12pfünder Kanonen und langen 24pfünder Haubizbatterien gezählt werden, die bisherige Zahl von vier Geschützen von der nämlichen Art und Kaliber beibehalten.

Die nach dem Bundesgesetz vom 27. August 1851 von den Kantonen und der Eidgenossenschaft zu liefernde Geschütz Zahl für das 104,000 Mann starke Bundesheer beträgt 274 Feld- und Ergänzungsgeschütze und 202 Reservegeschütze, zusammen 476 Geschütze oder ungefähr $4\frac{1}{2}$ Geschütze auf tausend Mann. Neben dieser gesetzlich vorgeschriebenen, zum Bundesheer zu stellenden Anzahl, besitzen die Kantone wenigstens noch eine eben so große Zahl älterer brauchbarer Geschütze mit der benötigten Munition, welche theils zur Bewaffnung der Landwehrkontingente verwendet, theils zur Armirung der wesentlich-

sten, rückwärts der Bertheidigungslinie liegenden strategischen Punkte dienen könnten.

Diese geschichtlichen Momente über die Entstehung und Vervollkommnung des schweizerischen Geschützsystems zeigen, was in dem kurzen Zeitraume von nicht völlig vierzig Jahren geleistet worden ist. Dem damaligen Artillerieinspektor Oberst Rudolf von Luternau und dem ihm zur Seite gestandenen, später an diese Stelle berufenen Artillerieoberst Salomon Hirzel, gebührt das Verdienst: die vielen Schwierigkeiten, die sich in den Kantonen der Einführung entgegenstellten, nach und nach beseitigt, und unserer Armee ein Geschützmaterial überliefert zu haben, welches demjenigen jeder andern Artillerie an die Seite gestellt werden darf. X.

Ein Stabsoffizier, dem die eidgenössische Armee und namentlich die Kavallerie am Herzen liegt, theilt uns folgenden Artikel mit:

Von den Offiziersaspiranten in der eidg. Armee.

In allen regelmäßig eingerichteten Armeen sind die Ernennungen zu Offiziersgraden mit Garantien umgeben.

In den Zeiten politischer Aufregung hat man diese Garantie in den Wahlen gesucht. Der Offizier wurde durch die Freiwahl seiner Gleichgestellten primus inter pares.

Wir wollen den Werth dieser Wahlart nicht besprechen. Er wurde von den Einen übertrieben erhöht, von den Andern mit Bitterkeit herabgeschätzt. Wir glauben, daß in diesem Punkte, wie in allen andern Fragen, die Wahrheit nicht in den extremen Meinungen liege.

Wie dem auch sei, ist diese Wahlart wenigstens in den regelmäßigen Armeen aufgegeben worden. Ueberall verlangt man zur Ertheilung der Offiziersgrade andere Bürgschaften als die Volkswahl oder den Instinkt der Massen.

Diese Garantien sind gewöhnlich doppelter Natur. Man verlangt von dem Offizierskandidat, daß er sich über seine Fähigkeiten